

**ALLGEMEINE EINKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER
METALLBAU PAYREDER GmbH, FN 89628g**

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an die Metallbau Payreder GmbH, registriert zu FN 89628g des LG Linz sowie für sämtliche Zahlungen der Metallbau Payreder GmbH an diese Lieferanten gelten ausschließlich die gegenständlichen Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Mit Lieferung der Ware bzw. der Leistung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird seitens der Metallbau Payreder GmbH hiermit ausdrücklich widersprochen und bilden daher keine Vertragsgrundlage.
- 1.3. Diese allgemeinen Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht nur für den gegenständlichen Geschäftsfall sondern auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, ohne dass es einer weiteren ausdrücklichen Vereinbarung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

2. Anbot, Auftrag:

- 2.1. Der Lieferant bleibt für 6 Monate an sein jeweiliges Angebot an die Metallbau Payreder GmbH gebunden.
- 2.2. Angebote des Lieferanten sind für die Metallbau Payreder GmbH unentgeltlich; insbesondere erhält der Lieferant für die Ausarbeitung von Plänen sowie für Besuche, Beratung und die Herstellung von Musterstücken keine Vergütung, sofern nicht ausdrücklich Entgeltlichkeit vereinbart wurde.
- 2.3. Der Vertrag kommt grundsätzlich nur durch Bestellung der Metallbau Payreder GmbH zustande, die grundsätzlich in schriftlicher, fernschriftlicher Form oder per E-Mail, erfolgen.

Für den Fall dass die Metallbau Payreder GmbH Bestellungen telefonisch tätigt, behält sie sich das Recht vor, binnen 14 Tagen ab Bestellung vom Vertrag ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Für diesen Fall verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art.
- 2.4. Der Lieferant hat über den Inhalt der Bestellung innerhalb angemessener Frist, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Übermittlung der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu übersenden. Auf dieser Auftragsbestätigung sowie auf sämtlichen zeitlich nachfolgenden Schriftstücken (insb. Lieferscheine, Versanddokumente, Postbegleitadressen, Frachtbriefe, Rechnungen und Korrespondenzstücke), die sich auf den Auftrag beziehen, ist die Auftragsnummer (Bestellnummer) der Metallbau Payreder GmbH anzuführen. Die Metallbau Payreder GmbH behält sich das Recht auf Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn diese Auftragsbestätigung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht einlangt.
- 2.5. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich darauf hinzuweisen. Die Metallbau Payreder GmbH ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn sie ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen durch die Metallbau Payreder GmbH bedeutet keine Zustimmung. Sofern eine Bestellung keine Preise ausweist, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich der nachträglichen Preisankennung durch die Metallbau Payreder GmbH.

Die Metallbau Payreder GmbH kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestellungen ändern oder eine Änderung der Lieferzeit verlangen. Dabei sind Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten, Liefertermin) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.6. Die Metallbau Payreder GmbH kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestellungen ändern oder eine Änderung der Lieferzeit verlangen. Dabei sind Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten, Liefertermin) angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Vergabe von Unteraufträgen:

- 3.1. Der Lieferant darf Unteraufträge im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung an Dritte vergeben. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Aufträge der Metallbau Payreder GmbH an Dritte bedarf ihrer ausdrücklichen, vorherigen Genehmigung.

- 3.2. Der Lieferant haftet jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder Lieferanten sowie für die Einhaltung der Auftragsbedingungen seitens seiner Subunternehmer oder Lieferanten. Eine Bezugnahme in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Subunternehmers oder des Lieferanten seitens der Metallbau Payreder GmbH bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen der Subunternehmen oder der Lieferanten durch die Metallbau Payreder GmbH.

- 3.3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen an seine Subunternehmer oder Lieferanten ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, so kann die Metallbau Payreder GmbH unbeschadet sonstige Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

4. Preise:

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für den gesamten Auftrag, auch bei Lieferungen nach Abruf. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise einschließlich Verpackung, ohne Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe.

5. Lieferung:

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Lieferungen die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.
- 5.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Lieferung „frei Haus“ die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an die Metallbau Payreder GmbH, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung (zB an den Spediteur). Die Lieferung hat an die in der Bestellung vereinbarte Versandanschrift zu erfolgen.
- 5.3. Sofern nichts anderes vereinbart haben Lieferungen grundsätzlich frei von allen Spesen und Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen.
- 5.4. Von der Metallbau Payreder GmbH gestellte Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Mehrkosten zur Einhaltung des Liefertermins etwaig notwendige, beschleunigte Beförderungen sind vom Lieferant zu tragen. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, welche durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen.
- 5.5. Bei fehlenden und unvollständigen Versandpapieren, insbesondere bei fehlenden zurückzumeldenden Bestelldaten behält sich die Metallbau Payreder GmbH vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.
- 5.6. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie gegebenenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausführungsgenehmigungsvorschriften und Präferenzberechtigung beizugeben.
- 5.7. Teilleistungen sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht gestattet. Die Metallbau Payreder GmbH ist in diesem Fall zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- 5.8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Metallbau Payreder GmbH für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen und berechtigt die Metallbau Payreder GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.
- 5.9. Sofern nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr für Verlust, gänzliche und/oder teilweise Beschädigung der vom Lieferant gelieferten Waren erst mit Entgegennahme und Quittierung der Lieferung durch die Metallbau Payreder GmbH auf diese über. Kosten für die Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang einschließen hat, sind vom Lieferant zu tragen.

6. Lieferverzug:

- 6.1. Sollte dem Lieferant bekannt werden, dass er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er die Metallbau Payreder GmbH unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall steht der Metallbau Payreder GmbH das Recht zu, unbeschadet weiterer Ansprüche, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.
- 6.2. Für den Fall des Vertragsrücktrittes durch die Metallbau Payreder GmbH steht dieser das Recht zu, nach eigener Wahl entweder vom Lieferant einen verschuldensunabhängigen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 35% des Bruttowarenwertes des ursprünglich geschlossenen Kaufvertrages in Rechnung zu stellen oder aber Deckungskäufe bei einem anderen Lieferanten durchzuführen und den Lieferant alle hieraus entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.

Die Auswahl des Lieferanten, bei welchem ein allfälliger Deckungskauf durchgeführt wird, obliegt ausschließlich der Metallbau Payreder GmbH.

7. Material und Ausschuss:

- 7.1. Alle Materialien, die durch die Metallbau Payreder GmbH beigestellt werden, sind ausnahmslos deren Eigentum und dürfen nur für deren Aufträge eingesetzt werden.
- 7.2. Restmaterialien sind sorgsam zu behandeln und bis auf Widerruf auf Lager zu legen.
- 7.3. Sollte der bei der Fertigung entstehende Materialausschuss über der bei der Bestellung festgelegten Ausschussquote liegen, wird der Materialwert des Ausschusses vom Lieferanten übernommen.

8. Verpackung:

- 8.1. Versand- und Verpackungskosten sind vom Lieferant zu tragen. Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist dieser zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen.
- 8.2. Die Verpackung wird durch die Metallbau Payreder GmbH nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgesandt. In jedem Fall – sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden – ist der Wert der von der Metallbau Payreder GmbH rückgestellten, wiederverwendbaren Verpackungen vom Lieferant zu vergüten.

9. Unterbrechung, Stornierung:

- 9.1. Die Metallbau Payreder GmbH hat das Recht, vom Lieferant jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Lieferant hat der Metallbau Payreder GmbH in einem solchen Fall die entstehenden Konsequenzen detailliert darzustellen. Aus Unterbrechungen bis max. 3 Monaten erwachsen dem Lieferant keinerlei Ansprüche gegenüber der Metallbau Payreder GmbH.
- 9.2. Die Metallbau Payreder GmbH hat aus wichtigen Gründen das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist die Metallbau Payreder GmbH verpflichtet, dem Lieferant den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten aus der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

10. Ware, Abnahme, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung, Materialgüterrechte:

- 10.1. Die Lieferungen müssen in qualitativer Hinsicht unserem Bestellschreiben und/oder in den Zeichnungen angegebenen Bedingungen und Spezifikationen oder allfälligen Abnehmerrichtlinien entsprechen. Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen und insb. sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der Ö- und EN-Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sowie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten.

- 10.2. Die Metallbau Payreder GmbH ist nicht zur unverzüglichen Prüfung der angelieferten Ware verpflichtet. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant auf sein Recht zur sofortigen Mängelrüge im Sinne des UGB verzichtet. Der Metallbau Payreder GmbH kommt daher das Recht zu, allfällige Mängel solange zu rügen, als sie von ihr nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes für die vorgesehenen betrieblichen Zwecke verwendet wird, jedenfalls aber für die Dauer von 2 Monaten ab Übernahme der Ware am Bestimmungsort. Erkannte Mängel wird die Metallbau Payreder GmbH dem Lieferant, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzeigen. Eine Rügeobliegenheit besteht jedoch nicht. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3. Ausdrücklich Abbedungen wird das Primat der Verbesserung. Für den Fall von später hervorgetretenen Mängeln hat daher die Metallbau Payreder GmbH nach freier Wahl das Recht, Preisminderung oder Verbesserung zu begehren.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, 2 Jahre und beginnt mit dem tatsächlichen Einlagen der Ware bei der Metallbau Payreder GmbH, bei geheimen Mängeln ab Erkennung. Bei Streckengeschäften, im Rahmen welcher vom Lieferant direkt an Endkunden geliefert wird, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Endkunden der Metallbau Payreder GmbH.
- 10.5. Der Lieferant hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl der Metallbau Payreder GmbH an jenen Ort durchzuführen, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet oder mängelfrei erneut an diesen Ort zu liefern bzw. zu leisten. Die Kosten der Anreise oder eines allfälligen Transportes trägt ausschließlich der Lieferant, ohne Anspruch auf Rückersatz.
- 10.6. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln behält sich die Metallbau Payreder GmbH das Recht vor, ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihres Rechtes auf Gewährleistung, auf Kosten des Lieferanten die mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferanten zu verbessern oder verbessern zu lassen. Die Kosten für eine derartige Nachbesserung sind der Metallbau Payreder GmbH auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind als die Verbesserung beim Lieferant kosten würde.
- 10.7. Alle vorbezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach 3 Jahren nach Anzeige des Mangels.
- 10.8. Der Lieferant hält die Metallbau Payreder GmbH bei aus der Lieferung entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterrechtlich Streitigkeiten schad- und klaglos und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant die Metallbau Payreder GmbH für die von ihm gelieferten Produkte auch hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, der Metallbau Payreder GmbH alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen sind.

11. Rechnung, Zession:

- 11.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung in 3-facher Ausfertigung an die Metallbau Payreder GmbH zu senden. Ist die Lieferung einschließlich Transportkosten vereinbart, so hat der Lieferant auf der Rechnung die Transportkosten gesondert auszuweisen.
- 11.2. Rechnungen sind mit getrennter Post zu übersenden.
- 11.3. Rechnungskopien sind als Kopien zu kennzeichnen; Rechnungen die per E-Mail übermittelt werden, werden nur mit elektronischer Rechnungs-Signatur akzeptiert. Die Metallbau Payreder GmbH behält sich das Recht vor, Rechnungen, die ihren Vorschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 11.4. Bei Rechnungen für Waren inklusive den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Regelung zur Rechnungslegung gem. § 19 UStG idgF. Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen auf die die Neuregelung zutrifft, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer auszustellen. Auf diesen

Rechnungen ist die UID-Nummer sowie DG-Nummer anzugeben sowie folgender Text zu vermerken: „Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen.“

- 11.5. Zessionen bedürfen des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Metallbau Payreder GmbH.

12. Zahlung / Abtretung:

- 12.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferungen von der Metallbau Payreder GmbH vollständig abgenommen und ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen eingegangen sind. Die Zeiträume von angekündigten Betriebsferien werden bei der Berechnung des Zahlungszieles nicht berücksichtigt.
- 12.2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl der Metallbau Payreder GmbH innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen Sie nur gegen Bankbürgschaft nach den Bedingungen der Metallbau Payreder GmbH.
- 12.3. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert die Metallbau Payreder GmbH den Skontoabzug für rechtzeitig entrichtete Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- 12.4. Bis zur Behebung von Mängeln kann die Metallbau Payreder GmbH die gesamte Zahlung zurückbehalten. Die Zahlung erfolgt gem. den vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Überweisung.
- 12.5. Während der Gewährleistungsfrist kann die Metallbau Payreder GmbH einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung, noch einen Verzicht auf Rechte durch die Metallbau Payreder GmbH. Dieser Rückhalt kann durch Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes mit einer Laufzeit von jedenfalls drei Jahren abgelöst werden.
- 12.6. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank des Unternehmens der Metallbau Payreder GmbH spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferant zu tragen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz:

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm in Zusammenhang mit dem Auftrag der Metallbau Payreder GmbH über die Metallbau Payreder Gesellschaft GmbH oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse.
- 13.2. Gleiches gilt für, die Metallbau Payreder GmbH betreffende, personenbezogenen Daten, die dem Lieferant im Zusammenhang mit dem Auftrag der Metallbau Payreder GmbH zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.
- 13.3. Die Metallbau Payreder GmbH behält sich das Eigentum sowie Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor, die dem Lieferanten übermittelt werden oder die im Auftrag der Metallbau Payreder GmbH angefertigt werden. Diese Unterlagen dürfen nur für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Metallbau Payreder GmbH verwendet werden und sind auf Verlangen nach der Abwicklung der Bestellung unverzüglich zurückzustellen.

14. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung:

- 14.1. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Lieferant an die Metallbau Payreder GmbH alle notwendigen und nützlichen Informationen über die gelieferte Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgerechte Lagerung sowie Ursprungsnachweis oder Stoffdeklarationen.

- 14.2. Der Lieferant ist auf Aufforderung der Metallbau Payreder GmbH zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der Lieferant die Übergabe verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann die Metallbau Payreder GmbH die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

15. allgemeine Bestimmungen, salvatorische Klausel:

- 15.1. Für die vertraglichen Bestimmungen zwischen der Metallbau Payreder GmbH und dem Lieferant gilt österreichisches materielles Recht. Dies unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechtes.
- 15.2. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache und Zugrundelegung des österreichischen Begriffsverständnisses.
- 15.3. Erfüllungsort ist Perg. Für alle aus den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Metallbau Payreder GmbH und dem Lieferant entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Perg vereinbart.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die gültig sind und der als ungültig anzusehenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen. Auf Wunsch der Metallbau Payreder GmbH ist eine derartige Bestimmung schriftlich bzw. sonst formgerecht zu fixieren.